

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Illingen

vom 18. Februar 1998
in Kraft seit 21. Februar 1998

Geändert am:

07.11.2001 Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro
 (Euro-Anpassungssatzung)
 Neufassung § 3, Absatz 3, Nummern 1 - 8, 10 - 14, 17 - 18, Neufassung § 5

In Kraft seit:

01.01.2002

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Illingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	Seite 3
§ 2	Gemeinderat	Seite 3
§ 3	Betriebsausschuss	Seite 3
§ 4	Betriebsleitung	Seite 5
§ 5	Stammkapital	Seite 5
§ 6	Inkrafttreten.....	Seite 5

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Illingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 18. Februar 1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Illingen wird unter der Bezeichnung „**Illinger Versorgungsbetriebe (IVB)**“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnabsicht zu erzielen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Illingen gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Erfolgs- oder Vermögensplanes handelt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 75.000 €,
3. die Anerkennung von Schlussabrechnungen (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 €,
4. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 75.000 €,
5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 75.000 €,
6. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 15.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €,
7. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 75.000 €,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 € im Einzelfall oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 3 Jahre beträgt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €, bzw. einer Laufzeit, länger als 10 Jahre,
9. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2,
10. die Bestellung anderer als der in Absatz 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 15.000 € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 75.000 €,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 15.000 €, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 15.000 €,

15. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT und der Arbeiter ab Lohngruppe 6, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 12 Monaten handelt. Die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT obliegt der Zuständigkeit des Gemeinderates,
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT und Arbeitern ab Lohngruppe 6. Übersteigt die Höhergruppierung bei Angestellten die Vergütungsgruppe III BAT, liegt diese im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates,
17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 25.000 € aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €,
18. die Zustimmungen zu Mehrausgaben bei den im Vermögenshaushalt veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 255.645,94 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, 19. Februar 1998

Jochen Protzer
Bürgermeister